

Stromeinspeisevertrag

**über die Einspeisung aus kleiner Photovoltaikanlage
(elektrisch installierte Leistung von bis zu 100 kW)
in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH**



zwischen

SWB EnergieNetze GmbH, Sandkaule 2, 53111 Bonn,

im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt,

und

im Folgenden „Einspeiser“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Stromeinspeisevertrag

über die Einspeisung aus einer kleinen Photovoltaikanlage in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH



§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Vergütung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG) in der Fassung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2009 (BGBl. I, S. 643), aus der unten näher bezeichneten Photovoltaikanlage. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Photovoltaikanlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist der Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie die insoweit erforderliche Netznutzung.

§ 2

Photovoltaikanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt folgende Photovoltaikanlage(n):

Technische Spezifizierung der Anlage(n), in :

- Typenbezeichnung:
- Fabrikat:
- Inbetriebnahmedatum:
- Wirkleistung: kWp/el. bei $\cos \phi \geq 0,9$

Um wie viele Anlagen im Sinne des EEG es sich bei der Photovoltaikanlage handelt ergibt sich aus dem EEG.

- (2) Die Photovoltaikanlage wurde am im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG in Betrieb genommen und verfügt über eine installierte elektrische Wirkleistung von **kWp**.
- (3) Die Einspeisung des in der Photovoltaikanlage mit einer Wirkleistung von **kWp** erzeugten Stroms erfolgt in das **-kV-Netz** des Netzbetreibers.

Stromeinspeisevertrag

über die Einspeisung aus einer kleinen Photovoltaikanlage in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH



§ 3

Einspeisung; Übergabestelle; Netzanschluss

- (1) Der Ort des Netzanschlusspunktes (im Folgenden: Übergabestelle) für die Einspeisung in das **kV-Netz** des Netzbetreibers befindet sich in der

in

wie aus dem zu diesem Vertrag geltenden Lageplan ersichtlich. Die Übergabestelle für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage ist im Lageplan markiert.

- (2) Die Übergabestelle im Sinne von Absatz 1 ist zugleich die Eigentumsgrenze. Der Einspeiser wird alle zur Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur Eigentumsgrenze einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen gemäß § 6 auf seine Kosten beschaffen, unterhalten, ändern und erneuern.
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Photovoltaikanlage an der Übergabestelle entsprechend der Festlegung im Lageplan an sein **kV-Netz** anzuschließen. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität beträgt 35 kVA.

§ 4

Anforderungen an die Photovoltaikanlage und deren Betrieb

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Photovoltaikanlage des Einspeisers gemäß § 2 Abs. 1 müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere einzuhalten:
- die einschlägigen Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (DIN-VDE-Normen),

Stromeinspeisevertrag

über die Einspeisung aus einer kleinen Photovoltaikanlage in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH



Seite 4 von 13

- die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB), die unter www.swb-energienetze.de veröffentlicht werden.
 - die Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" des VDEW, 4. Ausgabe 2001, mit VDN-Ergänzungen, September 2005.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Photovoltaikanlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Photovoltaikanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Photovoltaikanlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (4) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Photovoltaikanlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Photovoltaikanlage vom Netz berechtigt. Besteht im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- (5) § 13 Abs. 2, §§ 14 und 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2008, gelten entsprechend, wobei

Stromeinspeisevertrag

über die Einspeisung aus einer kleinen Photovoltaikanlage in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH



Seite 5 von 13

als Anlage die Photovoltaikanlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.

- (6) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Photovoltaikanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtungen stellt (vgl. § 21 NAV).

Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

§ 5

Abnahme des Stroms

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten vom Einspeiser erzeugten und ihm an der Übergabestelle gemäß § 3 Abs. 1 angebotenen Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG dazu verpflichtet ist.

§ 6

Messung; Überprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Einspeiser überträgt die Ausgestaltung des Messkonzepts für den nach § 5 abgenommenen Strom auf den Netzbetreiber. Bei der Ausgestaltung des Messkonzepts berücksichtigt der Netzbetreiber die gesetzlichen Vorgaben und die besonderen Anforderungen im Einzelfall.

Stromeinspeisevertrag

über die Einspeisung aus einer kleinen Photovoltaikanlage in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH



Angaben zur Messeinrichtung:

- Zählpunktbezeichnung:
- Bereitstellung der Messeinrichtung:
- Art der Messeinrichtung:
- Zähler-Nummer:
- Zähler-Stand:
- Faktor:

Die Messeinrichtungen sind im Lageplan markiert.

- (2) Die Messeinrichtungen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, vom örtlichen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten, stehen in dessen Eigentum und müssen den eichrechtlichen Vorschriften genügen. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtungen nach Absatz 1 ein Entgelt in Höhe des Preises für Messstellenbetrieb an den Netzbetreiber zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß dem jeweils gültigen allgemeinen Tarif des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers zu zahlen ist. Das aktuelle Preisblatt ist diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt.
- (3) Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtungen und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtungen und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber/Messstellenbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank auf seine Kosten bereit.

Stromeinspeisevertrag

über die Einspeisung aus einer kleinen Photovoltaikanlage in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH



Seite 7 von 13

- (4) Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der Fassung vom 23. März 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2008, verlangen. Ergibt die Nachprüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Einspeisungen in den vorangegangenen 12 Kalendermonaten festgestellt. Liegen Einspeisungen aus den vorangegangenen 12 Kalendermonaten nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung berechtigt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung für den nach § 5 abgenommenen Strom richtet sich nach dem EEG.
- (2) Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch nach dem EEG entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Insbesondere hat der Einspeiser nachzuweisen, dass der Standort und die Leistung der Photovoltaikanlage der Bundesnetzagentur gemeldet wurden.

Seite 7

Stromeinspeisevertrag

über die Einspeisung aus einer kleinen Photovoltaikanlage in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH



Seite 8 von 13

- (3) Der Vergütung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.
- (4) Wenn und soweit der Einspeiser den in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom im Sinne des § 17 EEG vermarkten möchte (sog. Direktvermarktung), teilt er dies dem Netzbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zuvor schriftlich mit. Entsprechendes gilt, wenn und soweit er den in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom nicht mehr im Sinne des § 17 EEG vermarkten möchte. Wenn und soweit der in der Photovoltaikanlage erzeugte Strom direktvermarktet wird, erfolgt eine Vergütung durch den Netzbetreiber nur, wenn er nach dem EEG dazu verpflichtet ist.

§ 8

Ablesung; Mitteilungspflichten; Abrechnung

- (1) Die in § 6 genannten Messeinrichtungen werden zum Ende eines Quartals durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten abgelesen.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, Zwischenablesungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

Solange der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter die Räume des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber das Ableseergebnis auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder die Einspeisung im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln.

Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Quartal. Die endgültige Quartalsabrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Quartals.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner wegen Schäden aus Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 NAV entsprechend.
- (2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (3) Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (4) § 7 Abs. 3 EEG bleibt unberührt.
- (5) § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2008 (im Folgenden: EnWG) bleiben unberührt.
- (6) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (7) Der Geschädigte hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Höhere Gewalt; Betriebsstörungen; Netzüberlastung

Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des angebotenen EEG-Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Photovoltaikanlage. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkungen oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu beheben.

§ 11

Vertragsbeginn und -dauer; Kündigung; Wegfall der gesetzlichen Förderpflicht

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft unbefristet.
- (2) Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.
- (3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende der für die in § 2 genannte Photovoltaikanlage vom EEG vorgesehenen Förderdauer oder mit dem Außerkrafttreten des EEG, sofern nicht zugleich eine dem EEG entsprechende Neuregelung in Kraft tritt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 13

Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EEG). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch die Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen insoweit anzupassen/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Einspeiser lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- (2) Anpassungen nach Absatz 1 wird der Netzbetreiber dem Einspeiser spätestens acht Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Stromeinspeisevertrag

über die Einspeisung aus einer kleinen Photovoltaikanlage in das Niederspannungsnetz der SWB EnergieNetze GmbH



Seite 12 von 13

§ 14

Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.
- (2) Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 15

Streitbeilegung; Gerichtsstand

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
- (2) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bonn. Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 16

Ergänzende Geltung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Regelungen der NAV entsprechend, wobei als Anlage die Photovoltaikanlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.

Seite 12

